

**Verordnung
für das Landschaftsschutzgebiet „Maaser Höpen“
in den Gemeinden Maasen und Mellinghausen
im Landkreis Grafschaft Diepholz**

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) und des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 in der Fassung vom 16. 9. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. 3. 1958 in der Fassung vom 18. 4. 1963 (Nds. GVBl. S. 255) wird auf Grund der Ermächti-

gungsverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höherer Naturschutzbehörde vom 13. 9. 1966 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 278) folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Der in der Landschaftsschutzkarte 1 : 50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragene, in einer Flurkarte 1 : 5 000 mit grüner Linienführung abgegrenzte und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 25 aufgeführte Landschaftsteil „Maaser Höpen“ im Bereich der Gemeinden Maasen und Mellinghausen des Landkreises Grafschaft Diepholz wird in dem Umfange, wie er sich aus Abs. 2 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes als Landschaftsschutzgebiet unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke:
 - a) **in der Gemarkung Maasen:**

Flur 5:
Flurstücke 2/13, 228, 3, 80, 25, 229/2, 4/2, 406/227, 1/7, 4/1, 227/3, 1/6 und 527/1.

Flur 19:
Flurstücke 58, 59, 60, 61, 62 und 63.
 - b) **in der Gemarkung Mellinghausen:**

Flur 9:
Flurstücke 20 (von der südlichen Grenze bis in Höhe der Nordgrenze des Flurstückes 25), 21, 22, 23, 24 und 25.
- (3) Die Landschaftsschutzkarte ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz als unterer Naturschutzbehörde in Diepholz niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höherer Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.
- (4) Ausgenommen von dieser Verordnung sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, jedoch nicht Sonderbauflächen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Bau-nutzungsverordnung vom 26. 6. 1962.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Verboten ist deshalb insbesondere:

- a) Abfälle, Müll oder Schutt abzulagern oder wegzuwerfen,
- b) Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen,
- c) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen,
- d) Drahtleitungen, soweit sie nicht den unmittelbar an das

Schutzgebiet grenzenden Hofbetrieben dienen, zu errichten,

- e) Kies-, Sand-, Lehm-, Tongruben oder Torfstiche anzulegen oder bestehende Entnahmen dieser Art über das Maß des bisher genehmigten Abbaus hinaus zu erweitern, soweit der Abbau für gewerbliche Zwecke erfolgt,
- f) Waldstücke zu roden oder kahlschlagen, Bäume, Gehölze und Gebüsche außerhalb des Waldes zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht der üblichen Nutzung, Pflege oder der Schadensabwehr dienen,
- g) das Zelten und Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der dafür behördlicherseits zugelassenen Plätze.

§ 4

- (1) Zur Vermeidung der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde:
 - a) das Errichten von Bauten aller Art, auch solchen, für die eine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht einzuholen ist, und von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform,
 - b) das Errichten von Zäunen oder anderen Einfriedigungen, soweit es sich nicht um übliche Zäune im Rahmen der Weidennutzung oder um lebende Hecken handelt,
 - c) der Wechsel von land- zu forstwirtschaftlicher Nutzung oder umgekehrt.
- (2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotbestimmungen dieser Verordnung von der unteren Naturschutzbehörde bewilligt werden.

§ 6

- (1) Zulässigkeitserklärung (§ 4) und Bewilligung (§ 5) können auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Bei Vorhaben auf bundes- oder landeseigenen Grundstücken wird die Zulässigkeitserklärung und die Bewilligung von dem Regierungspräsidenten in Hannover als höherer Naturschutzbehörde nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde erteilt.
- (3) Aus der Zulässigkeitserklärung oder Bewilligung erwächst kein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes, des örtlich geltenden Wegerechts oder anderer baurechtlicher Vorschriften. Auch sonstige Genehmigungserfordernisse, etwa nach forst-, wasser- oder wege-

rechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

§ 7

- (1) Die bisherige Nutzung bleibt unberührt. Zugelassen bleiben auch darüber hinausgehende wirtschaftliche Nutzungen und pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen, oder auf die der Eigentümer beim Inkrafttreten dieser Verordnung einen durch besonderen Verwaltungsakt begründeten Rechtsanspruch erworben hat.
- (2) Unberührt bleibt ferner die unbeschränkte landwirtschaftliche Nutzung in ordnungsmäßiger Form einschließlich
 - a) der Errichtung von Weidehütten, Melkständen, Kleinschöpfwerken, Tränkstellen, Brunnen, Eltzäunen usw., soweit diese Anlagen echten landwirtschaftlichen Zwecken dienen,
 - b) des Umbaus, der Erweiterung und des Wiederaufbaus land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) der ordnungsmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) der Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
- (3) Unberührt bleibt auch die Ausnutzung und der Neuaufschluß von Schürf- und Gewinnungsverträgen auf Erdöl und Erdgas sowie die Errichtung und Unterhaltung der dafür erforderlichen Anlagen.

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Diepholz, den 8. Februar 1967

Landkreis Grafschaft Diepholz
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor
Veltkamp